

28.04.94

Antrag

der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Reform des Weinrechts

Punkt 1 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen:

Zu Artikel 1 (§ 43 Weingesetz)

In Artikel 1 wird in § 43 Nr. 1 und 2 die Angabe "1,40 Deutsche Mark" jeweils durch die Angabe "1,20 Deutsche Mark" ersetzt.

Begründung:

Nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages ist die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Absatzförderung für Wein vorzulegen, der auf Grund der Überprüfung von Aufbau, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Effizienz des Deutschen Weinfonds und seiner Gremien Vorschläge zur Weiterentwicklung der Institutionen und für konzeptionell neue Ansätze der Absatzförderung für Weinbauerzeugnisse enthalten soll. Im Hinblick hierauf und die auf Grund dieses Berichts zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls zu ziehenden gesetzgeberischen Konsequenzen sollte es auch hinsichtlich der Höhe der in § 43 vorgesehenen Abgaben zunächst bei der bis-

Ausgeliefert am 28. APR. 1994 ...

herigen Höhe von 1,20 Deutsche Mark verbleiben. Damit würde es den Ländern erleichtert, die Abgaben für die regionalen Werbeeinrichtungen im erforderlichen Umfang zu erhöhen und diese damit - wie im Grundsatz vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf beschlossen - zu stärken.